

Rolf Schälke . Bleickenallee 8 . 22763 Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger
Große Elbstraße 14

22767 Hamburg

Vorab per Mail

– Und an
Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 31. Dezember 2018

In der Sache 324 O 598/18 – S. Krüger vs. R. Schälke
Stellungnahme zum Abmahnschreiben
Befangenheitsantrag

– bedanke ich mich beim Gericht für die Übersendung der Verfügung vom 27.12.18 und trage dazu zunächst das Folgende vor:

Ich weiß nicht, was das Gericht und der Antragsteller mir an Schriftsätzen mitvorenthält, wann der Schriftsatz des Antragstellers vom 20.12.18 bei Gericht einging und der Richterin Käfer vorgelegt wurde.

Das Gericht hatte zunächst mir den Schriftsatz des Antragstellers nicht zugeleitet und damit massiv gegen meine Rechte verstoßen.

Zu Beginn Ausführungen dazu, warum das Gericht verpflichtet ist, den Schriftsatz des Antragstellers mir zuzuleiten:

- Als erstes gebe ich vor, dass die streitgegenständliche Veröffentlichung bereits vor vier Monaten vor der Abmahnung erfolgte. Objektiv ist klar, dass nach vier Monaten keinerlei Eilbedürftigkeit mehr entsteht. Ob Herr Rechtsanwalt Krüger nachvollziehbar dargestellt hat, wann er davon Kenntnis erlangte und wodurch, ist mir unbekannt, da ich den Antrag nicht kenne. Ich darf aber vermuten, dass Dr. Sven Krüger nicht von dritter Seite darauf hingewiesen wurde.
 - Unabhängig von der Frage, ob man für die im Verfügungsverfahren erforderliche Eilbedürftigkeit gerade noch annehmen könnte, wenn Herr Krüger angibt, erst kürzlich von der Veröffentlichung erfahren hat, bleibt es dabei, dass der angeblich störende Zustand schon seit vier Monaten vor der Abmahnung bestand. An dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, dass vor der Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Verfügung auch über das Befangenheitsgesuch entschieden werden könnte.
 - Da das Gericht mir den Schriftsatz des Antragstellers vorenthält, weiß ich ohnehin nicht, wie der Antragsteller begründen will, dass trotzdem eine Eilbedürftigkeit besteht.
 - Offensichtlich ist aber, dass eine besondere Beeinträchtigung der Rechte des Antragstellers, das das sofortige Handeln erfordert, nicht erkennbar ist.
 - Ich möchte dem Gericht mitteilen, dass ich inzwischen eine Klarstellung im der Google-Bewertung vorgenommen habe in der Annahme, das dem Wunsch des Antragsstellers auf Basis meines gegenwärtigen Wissenstandes entspricht.
- Es gibt damit noch viel weniger Grund für eine Eilbedürftigkeit.

Sie sind ein Wirtschaftskrimineller, Sie waren oder sind immer noch verurteilt, Sie möchten weiter betrügen, Sie sitzen im Knast, noch besser, Sie waren Stasi-Akteur und haben Probleme mit Internet-Archiven und aktuellen Veröffentlichungen über Ihre Vergangenheit, so ist RA Dr. Sven Krüger der richtige rechtsanwaltliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich.

Klarstellung:

Lügen Sie eidesstaatlich, dann offenbaren Sie sich nicht gegenüber RA Dr. Sven Krüger. RA Dr. Sven Krüger darf nicht wissen, dass Sie eidesstattlich lügen.

Sollte ein potentieller Mandant oder Leser es so verstanden haben, dass RA Dr. Sven Krüger falsche eidesstattliche Versicherungen bei Gericht für seinen Mandanten wissentlich einreicht (oder eigene falsche), so stellen wir klar, dass das nicht gemeint war und auch nicht der Fall ist.

30.12.2018, 16:21: RA Dr. Sven Krüger darf natürlich auch nicht wissen, dass Sie ihn und das Gericht als sein Mandant betrügen und/Oder belügen. Damit hätte RA Dr. Sven Krüger bestimmt Probleme bei Ihrer Vertretung bei Gericht.

Sie dürfen aber ein Lügner, ein Betrüger und Einreicher falscher eidesstattlicher Erklärungen bei Gericht gewesen sein oder immer noch sein.

- Hierzu werde ich weiter vortragen, wenn mir das Gericht endlich den Schriftsatz des Antragstellers (vor der Entscheidung) zur Verfügung stellt

Das Gericht hat offenbar immer noch nicht registriert, dass den neusten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit bedeutet, (das folgende ist auch ein Zitat aus der BVerfG-Entscheidung): „dass das Gericht in einem Verfahren den Parteien gleichermaßen die Möglichkeit einzuräumen hat, alles für gerichtliche Entscheidungen Erhebliche vorzutragen und alle zur Abwehr des gegnerischen Angriffs erforderlichen prozessualen Verteidigungsmöglichkeiten geltend zu machen.“

Ich interpretiere die Anfrage des Gerichtes an den Antragssteller, die mir ohne Kenntnis des Schriftsatzes des Antragstellers überlassen wird, dahingehend, dass geklärt werden soll, ob ich gegenüber Herrn Krüger eine Stellungnahme abgegeben habe. Das ist allerdings für die Verpflichtung der Gewährung des rechtlichen Gehörs ohne Bedeutung, da (bisher) die Justiz in

der Bundesrepublik noch nicht privatisiert ist, sondern der Staat die Rechte der Bürger zu gewährleisten hat und nicht der Prozessgegner.

Im Übrigen ist das Schreiben von Herrn Krüger vom 18.12.2018 eher eine Karikatur einer Abmahnung. Maßstab für eine Entscheidung ohne meine Anhörung ist folgende Passage aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

*„Dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit genügen die Erwidlungsmöglichkeiten auf eine Abmahnung allerdings nur dann, wenn der Verfügungsantrag in Anschluss an die Abmahnung unverzüglich nach Ablauf einer angemessenen Frist für die begehrte Unterlassungserklärung bei Gericht eingereicht wird, die **abgemahnte Äußerung** sowie die **Begründung für die begehrte Unterlassung** mit dem bei Gericht geltend gemachten Unterlassungsbegehren identisch sind ...*

Es ist aber auch nach den bisherigen Andeutungen in der Verfügung der abgelehnten Richterin vom 27.12.2018 offensichtlich, dass der Vortrag des Antragstellers eine Vielzahl von Gesichtspunkten enthält, die in der Abmahnung selbst nicht enthalten sind. Dazu hat das Gericht mich vor einer Entscheidung anzuhören.

Meine Stellungnahme zur Abmahnung erfolgt jetzt erst, weil ich die Abmahnung nicht ernst nehmen konnte. Ich hatte keinen Grund anzunehmen, dass der Antragsteller tatsächlich auf Basis der Abmahnung vom 17.12.2018 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellt. Die streitgegenständlichen Passagen sah ich nicht als Beleidigung, sondern als Tatsachen an, für die ich viele Beweise vorzubringen in der Lage bin.

Mir ist neu, dass es eine Schande und rufschädigend ist, wenn Rechtsanwälte Betrüger, Lügner etc. vertreten. Der Vorschlag, mich strafbewehrt zu einer Vertragsstrafe von 10.000,- € zu verpflichten, sah ich als unseriös und nicht durchsetzbar an. Mir erschien die Sache dem Beschluss in der Sache 324 O 460/13 vom 02.09.2013, welche vom kriminellen Mandanten des hiesigen Antragstellers nicht weiter verfolgt wird. Ich fordere den hiesigen Antragsteller auf, bis zum Donnerstag, den 10.01.2019 bei mir eingehend im Namen seines Mandanten den Verzicht auf alle Ansprüche aus der Sache

324 O 460/13 zu erklären. Ich hatte sogar angenommen, dass ich erreichen kann, dass der Antragsteller sich seiner Ansprüche aus der Abmahnung vom 17.12.2018 nicht mehr berührt.

Bis heute weiß ich nicht mal, welchen Antrag der Antragsteller gestellt hat. Dies macht bereits für sich gesehen deutlich, wie sehr sich die abgelehnte Richterin auf die Seite einer Prozesspartei stellt. Ich weiß nicht, ob der Antragsteller sämtliche Äußerungen über seine möglichen Mandanten jeweils einzeln zum Gegenstand des Unterlassungsbegehrens gemacht hat? Oder nur den „insbesondere“ Teil?

Geradezu absurd wird natürlich das Vorgehen des Gerichtes, wenn es mir eine Verfügung mitteilt, aber nicht den Antrag, zu dem ich natürlich auch innerhalb der gesetzten Frist Stellung nehmen kann. Ich gehe davon aus, dass ich ebenfalls bis zur der gesetzten Frist Stellung nehmen kann. Die Behauptung in der Verfügung vom 27.12.18, die Entscheidung über eine einstweilige Verfügung sei unaufschiebbar, ist unzutreffend. Es hängt immer im Einzelfall von einer Interessenabwägung ab, ob eine offensichtlich befangene Richterin in einer Entscheidung mitwirken kann oder nicht. Wenn ich davon ausgehe; dass das Gesuch bereits am 20.12.2018 beim Gericht eingegangen ist und das Gericht dem Antragsteller bis Ende dieser Woche eine Frist setzt, dann ist es offenkundig, dass in dieser Zeit auch ein Befangenheitsgesuch hätte entschieden werden können. Dies insbesondere deswegen, weil die Angelegenheit der Antragsseite nicht besonders eilig ist (s.o.)

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Weiterverhandeln trotz Ablehnung des Richters wegen Befangenheit ein **zusätzlicher Befangenheitsgrund**, auf **den ich jetzt die Ablehnung der Vorsitzenden Richterin stütze**.

Darüber hinaus belegt der Vermerk vom 27.12.2018 auch **weitere Gründe der Befangenheit**. Zunächst einmal die Tatsache, dass mir entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Antragschrift nicht zugeleitet und mir keine Gelegenheit gegeben wurde, innerhalb der dem Antragsteller gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

Es ist offensichtlich eine weitere sichtbare Ungleichbehandlung, wenn nach Meinung der Vorsitzenden mit einer Entscheidung einen Woche zugewartet

werden kann (bis der Antragsteller sich äußert), aber eventuell kurzfristig eine Entscheidung erfolgt, (wenn sich der Antragsteller vorher äußert), mir aber innerhalb aus der Sicht des Gerichts der durchaus möglichen Frist, eine Möglichkeit zur Stellungnahme nicht gegeben wird.

Abgerundet und gesteigert wird dies noch durch den Hinweis, dass „der Antragsteller die Unwahrheit glaubhaft gemacht“ habe. Dies verbunden damit, dass mir nicht einmal die Gelegenheit gegeben wird, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das tatsächlich stimmt, zeigt, dass die abgelehnte RichterIn sich vollständig auf die Seite des Antragstellers gestellt hat, **was in krassester Form eine Befangenheit darstellt.**

Auch deswegen lehne ich die Vorsitzende RichterIn erneut ab.

Zur Frage der Kenntnis des Antragstellers davon, dass zumindest ein Mandant gelogen hat, weise ich auf den beigelegten Artikel vom Spiegel (Ausgabe 26/2013) hin. Aus dem Artikel ist zu entnehmen, dass nach Durchführung eine umfangreichen Beweisaufnahme, in der sich ergeben hat, dass Herr Ullrich früher die Unwahrheit gesagt hat, der Antragsteller ein Schriftsatz ans Gericht schickte (S. 110 des Artikels), in der er weiter behauptete, sondern der Herrn Ullrich belastende Zeuge habe die Unwahrheit gesagt, und man verzichte ausschließlich deswegen auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung, weil Herr Ullrich seine Ruhe haben wolle.

Ich verlange, dass Herr Krüger eine eidesstattliche Versicherung dazu abgibt, dass Herr Ullrich ihm vor dieser Aussage nicht gesagt hat, dass der Zeuge die Wahrheit gesagt hat.

Spätestens im Hauptsachverfahren werde ich Herrn Ulrich als Zeugen dafür benennen, dass Rechtsanwalt Krüger im vollen Umfang darüber informiert war darüber, dass die frühere eidesstattliche Versicherung von Ullrich falsch war.

Die Sache Jan Ullrich ist nur ein Beispiel dafür, was ich alles vortragen würde angesichts der vielen anderen Sachen, bei denen Rechtsanwalt Krüger die Kläger (Antragsteller) vertreten hat.

Mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens bin ich einverstanden.
Ich schlage dem Gericht vor, dem Antragsteller vorzuschlagen, mit mir einen Vergleich zu treffen, bei dem ich meine Texte aus der Google-Bewertung aus dem Netz nehme, der Antragsteller dafür alle Kosten des Verfahrens übernimmt.

Für die Richtigkeit der in diesem Schreiben genannten Tatsachen gebe ich hiermit eine eidesstattliche Versicherung ab.

Zur Glaubhaftmachung **des neuen Anlehnungsgesuchs** in dieser Stellungnahme gegen Richterin Käfer beziehe ich mich auf die einzuholende dienstliche Erklärung, um deren Zuleitung vor einer Entscheidung ich bitte.

Wie dieses Schreiben belegt, bin ich auch zu einer kurzfristigen Stellungnahme bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schälke

Anlage: Spiegel-Artikel 26/2013 zu Jan Ullrich